

Schweizerisches Bundesblatt.

41. Jahrgang. III.

Nr. 32.

27. Juli 1889.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Eindrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck- und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Uebersetzung.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnenden Medizinalpersonen, zur Berufsausübung.

Abgeschlossen den 29. Mai 1889.

Ratifizirt von der Schweiz den 20. Juni 1889.

„ von Frankreich den 10. Juli 1889.

**Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft
und**

Der Präsident der Französischen Republik,

von dem Wunsche geleitet, die Bedingungen zu regeln, unter denen die in den Grenzgemeinden der Schweiz und Frankreichs wohnenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte in den genannten Gemeinden beider Länder zur Ausübung ihres Berufes zuzulassen sind, haben beschlossen, hierüber eine besondere Uebereinkunft abzuschließen, und zu dem Ende als Bevollmächtigte ernannt:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Herrn Karl Eduard Lardy, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, und

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Eugène Spuller, Deputirter, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik etc., etc., etc.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung und nach Richtigbefinden ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind :

Artikel 1.

Die schweizerischen patentirten Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte, welche in den Frankreich zunächst gelegenen schweizerischen Gemeinden wohnen, und welche zur Ausübung ihrer Kunst in diesen Gemeinden berechtigt sind, werden in gleicher Weise und in gleichem Maße zur Berufsausübung in den französischen Grenzgemeinden zugelassen.

Hinwider werden die französischen patentirten Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte, welche in den der Schweiz zunächst gelegenen französischen Gemeinden wohnhaft und in diesen Gemeinden zur Ausübung ihrer Kunst berechtigt sind, in gleicher Weise und in gleichem Maße zur Berufsausübung in den schweizerischen Grenzgemeinden zugelassen.

Art. 2.

Die Personen, welche kraft Art. 1 ihren Beruf in den Grenzgemeinden des Nachbarlandes ausüben, sind nicht befugt, sich dort dauernd niederzulassen oder dort Domizil zu erwählen.

Sie sind gehalten, sich den in jenem Lande vorgesehenen gesetzlichen und administrativen Maßregeln zu unterwerfen.

Art. 3.

Die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, welche gemäß Art. 1 zur Ausübung ihres Berufes in den Grenzgemeinden des Nachbarlandes zugelassen sind und an ihrem Wohnorte das Recht zur Verabfolgung von Heilmitteln an ihre Kranken besitzen, sind zu einer derartigen Verabfolgung in den Grenzgemeinden des Nachbarlandes bloß dann befugt, wenn dort kein Apotheker vorhanden ist.

Die auf der Grenzzone zur Berufsausübung zugelassenen patentirten Thierärzte sind ermächtigt, in den Gemeinden, welche sie besuchen, Arzneimittel zu verkaufen.

Art. 4.

Den Personen, welche den Vorschriften der Artikel 2 und 3 oben zuwiderhandeln würden, wird bei der ersten Uebertretung die durch Art. 1 gewährte Vergünstigung für die Dauer eines Jahres entzogen. Im Rückfalle verlieren sie jedes Recht auf jene Vergünstigung und werden von der nach Art. 5 dieser Konvention aufzustellenden Liste gestrichen.

Art. 5.

Im Monat Januar jeden Jahres übermittelt der Bundesrath der französischen Regierung ein Namensverzeichnis der patentirten Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte, welche in den schweizerischen, Frankreich zunächst gelegenen Gemeinden niedergelassen sind, ein Namensverzeichnis, das auch die Angabe der Berufsart enthält, welche jene Personen auszuüben berechtigt sind.

Ein gleichartiges Verzeichnis wird zu demselben Zeitpunkt durch die französische Regierung dem schweizerischen Bundesrathe übermittelt werden.

Art. 6.

Ein der gegenwärtigen Uebereinkunft beigefügtes Verzeichnis wird die französischen und die schweizerischen Gemeinden angeben, auf welche die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden.

Art. 7.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach ihrer, den Gesetzen beider Länder entsprechenden Promulgation, in Kraft treten und bis sechs Monate nach dem Tage in Kraft bleiben, an welchem sie von einer der vertragschließenden Parteien aufgekündigt wird. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beige-
drückt.

Geschehen und doppelt ausgefertigt in Paris den 29. Mai 1889.

(L. S.) (Sign.) **Lardy.** (L. S.) (Sign.) **E. Spuller.**

Note. Die vorstehende Uebereinkunft tritt gemäß Artikel 7 zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation in Kraft. Dieser Zeitpunkt wird seinerzeit in geeigneter Weise bekannt gemacht und die Uebereinkunft, nebst den beiderseitigen Ratifikationen, in die eidg. offizielle Gesetzessammlung aufgenommen werden. Das in Art. 6 vorgesehene Verzeichnis ist bereits im Bundesblatt (1889, III, 339—341) veröffentlicht worden.

**Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend die gegenseitige
Zulassung der an der Grenze wohnenden Medizinalpersonen, zur Berufsausübung.
Abgeschlossen den 29. Mai 1889. Ratifizirt von der Schweiz den 20. Juni 1889. ,, von
Frankreich...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.07.1889
Date	
Data	
Seite	951-953
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 490

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.